

11. Okt. 1963

129

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: 3. Durchführungsverordnung zum Regelungsgesetz i.d.F.
vom 10. Juni 1955 § 2 Nr. 1

Leitsatz:

Der Stichtag vom 31. März 1938 kann im ehemaligen Reichsgebiet nicht durch das Datum des Inkrafttretens des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes für einzelne Berufsgruppen ersetzt werden (Abweichung von dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. November 1961 [/u>Versicherungsrecht 1962 S. 1337).

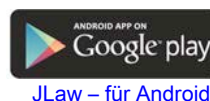
Aktenzeichen: 3 AZR 227/63

Urteil des BAG vom 11. Oktober 1963

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



3 AZR 227/63

5 Sa 400/62 Niedersachsen

129

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 11. Oktober 1963
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Hartmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der V. Kammer des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 7. Februar 1963 - 5 Sa 400/62 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-- 2 --



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Sch P
F : vom 1. Mai 1930 bis 30. November 1934 als
hauptberuflicher Vermittler und anschließend als Garantie-
Vermittler im Angestelltenverhältnis tätig.

In einem von den Parteien geführten Vorprozeß ist
rechtskräftig festgestellt worden, daß dem Kläger gegen die
Beklagte Ansprüche auf Versorgung gemäß § 52 Abs. 2 Regelungs-
gesetz ab 1. September 1957 zustehen.

Der Kläger erhebt mit der Klage Anspruch auch auf Ver-
sorgung für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. August 1957.
Die Parteien sind darüber einig, daß der Kläger am 8. Mai 1945
einen vortraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrecht-
lichen Grundsätzen im Sinne des § 52 Abs. 1 Regelungsgesetz
i.d.F. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) bzw. des § 52 Regelungs-
gesetz i.d.F. vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) gehabt
hat

Streit besteht jedoch darüber, ob der Kläger nach § 2
Nr. 1 der 3. Durchführungsverordnung zum Regelungsgesetz i.d.F.
vom 10. Juni 1955 (BGBl. I S. 283) einem Beamten auf Lebens-
zeit gleichstand.

§ 2 der 3. Durchführungsverordnung i.d.F. vom 10. Juni
1955 lautet wie folgt:

§ 2

Für die entsprechende Anwendung der Abschnitte II und IV
des Gesetzes auf anspruchsberechtigte Angestellte und
Arbeiter i.S. des § 1 dieser Verordnung gilt folgendes:

1. Zu §§ 5, 6:

Hinsichtlich der Regelung ihrer Rechtsstellung
stehen Angestellte und Arbeiter, die bei dem Dienst-
herrn, bei dem sie am 8.5.1945 im Arbeitsverhältnis
standen, oder seinem Rechtsvorgänger bereits am
31.3.1938 eine Dienstzeit von 10 Jahren abgeleistet
hatten oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen
nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren, sowie
Angestellte und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis
nach dem am 8.5.1945 geltenden Recht nur aus wichti-
gem Grunde gekündigt werden konnte, den Beamten auf
Lebenszeit, die übrigen Angestellten und Arbeiter
den Beamten auf Widerruf gleich."

Der Kläger gibt zwar zu, daß er bis zum 31. März 1938 noch keine Dienstzeit von zehn Jahren abgeleistet hätte. Er ist jedoch der Meinung, die vorerwähnte Bestimmung müsse dahin ausgelegt werden, daß für die Angestellten der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen an die Stelle des Stichtages vom 31. März 1938 der 31. März 1944 trete. Der 31. März 1938 stehe nämlich stellvertretend für das "Inkrafttreten des Reichstarifrechts für den öffentlichen Dienst". Im Bereich des öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens sei das Reichstarifrecht erst durch die Tarifordnung für die öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen vom 1. November 1943 (RABl. 1943, Teil IV, S. 791) mit Wirkung vom 1. April 1944 an eingeführt worden. Nach § 16 TO.A trete die Unkündbarkeit erst nach 25 Jahren ein. Dagegen sei unter der Geltung des früheren Tarifrechts (Angestelltentarifvertrag für die Preußische Staatsverwaltung § 43 ^{II}; Reichsangestelltentarifvertrag § 43 ^{II}) ein Angestellter bereits nach zehn Jahren unkündbar gewesen. Alle Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten der Tarifordnungen für den öffentlichen Dienst bereits zehn Jahre im öffentlichen Dienst gestanden hätten, hätten deshalb eine gesicherte Rechtsstellung innegehabt, die der eines Beamten auf Lebenszeit ähnlich gewesen sei. Dieser Personenkreis habe durch § 2 Nr. 1 der 3. Durchführungsverordnung in seinem Vertrauen auf die einmal erlangte Rechtsstellung geschützt werden sollen. Wenn man für ihn, den Kläger, den Stichtag auf den 31. März 1944 annehme, habe er am 31. März 1944 eine Dienstzeit von mehr als zehn Jahren abgeleistet, so daß ihm auch Versorgungsbezüge für die Zeit vom 1. April 1951 an bis zum 31. August 1957 zustünden.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen,

daß die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1957 Versorgungsbezüge aus § 52 bzw. § 52 Abs. 1 Regelungsgesetz in der 1. Fassung des Gesetzes ab 1. September



1953 i.d.F. des 1. Änderungsgesetzes schuldet.

Die Beklagte meint, die Verlegung des Stichtages vom 31. März 1938 auf den 31. März 1944 im Wege der Auslegung sei nicht möglich. Außerdem habe das Dienstverhältnis des Klägers nicht dem Angestelltentarifvertrag für die Preußische Staatsverwaltung unterlegen, sondern habe sich wegen der Tätigkeit des Klägers als Garantie-Vermittler nach dem mit ihm geschlossenen Einzelarbeitsvertrag gerichtet. Der Angestelltentarifvertrag für die Preußische Staatsverwaltung sei nur auf die Angestellten des Innendienstes angewendet worden, jedoch nicht auf die Angestellten des Außendienstes. Der Kläger habe daher niemals eine Unkündbarkeit gemäß § 43 Abs. 2 des Angestelltentarifvertrages für die Preußische Staatsverwaltung erlangt. Deshalb sei es für das Dienstverhältnis des Klägers ohne Bedeutung, in welchem Zeitpunkt bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten die T.O.A. eingeführt worden sei. Es könne auch dahingestellt bleiben, ob sich unter dem alten Tarifrecht eine Sozialauffassung der öffentlichen Dienstherren gebildet habe, nach welcher Angestellte nach einer zehnjährigen Dienstzeit nur noch aus wichtigem Grunde gekündigt würden. Nach Ziffer 11 des üblichen, also auch für den Kläger geltenden Vertrages für Garantie-Vermittler sei noch nach zwölf Dienstjahren eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten möglich gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

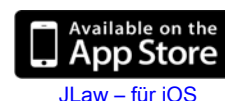
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht verweist auf § 1 Abs. 3 Buchst. f T.O.A., wonach diese Tarifordnung auf Angestellte bei öffentlichen Versicherungsanstalten keine Anwendung findet und meint, die T.O.A. habe daher, wenn auch nur negativ, für die öffent-



lichen Versicherungsanstalten bereits am 1. April 1938 gegolten. Im positiven Sinne sei die TO.A allerdings erst mit Wirkung vom 1. April 1944 durch die Tarifordnung für öffentliche und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten vom 1. November 1943 (ÖVT) eingeführt worden. Wenn trotzdem in § 2 Nr. 1 der 3. Durchführungsverordnung zum Regelungsgesetz als Stichtag der 31. März 1938 und nicht ein anderer Ausdruck wie "Außerkräfttreten des diesen Tarifordnungen vorhergehenden Zustandes" festgelegt worden sei, ergebe sich hieraus, daß für das Inkrafttreten des Reichstarifrechts für den öffentlichen Dienst im Reichsgebiet der 31. März 1938 der Stichtag sei und ein anderer Zeitpunkt im Reichsgebiet - auch für die Angestellten bei öffentlichen Versicherungsanstalten - nicht in Betracht kommen solle. Auch wenn sich unter dem früheren Tarifrecht eine allgemeine Auffassung dahin gebildet hätte, daß ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst nach zehnjähriger Dienstzeit nicht mehr ohne wichtigen Grund gekündigt werden dürfe, so habe sich diese Rechtsanschauung durch die Einführung des Reichstarifrechts auf Grund der Unkündbarkeit erst nach 25 Dienstjahren gemäß § 16 TO.A. allgemein wieder geändert. Deshalb habe bei Erlaß der 3. Durchführungsverordnung ein Vertrauen der Arbeitnehmer in eine Sozialauffassung, die sich unter dem alten Tarifrecht entwickelt hätte, für die Zeit nach dem 31. März 1938 auch nicht mehr berücksichtigt zu werden brauchen. Es müsse deshalb der Stichtag vom 31. März 1938 maßgeblich sein. Der vom Kläger erhobene Anspruch sei dann nicht gerechtfertigt.

Dieser Entscheidung des Berufungsgerichts schließt sich der erkennende Senat an. Das angefochtene Urteil steht allerdings im Gegensatz zu dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. November 1961 (Versicherungsrecht 1962, S. 133), der meint, daß in den Fällen, in denen die Geltung des einheitlichen Tarifrechts für den öffentlichen Dienst für bestimmte Gebiete oder Personengruppen erst später angeordnet wurde, als Stichtag der Zeitpunkt gelten müsse, an dem das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst für diese Beteiligten in Kraft getreten ist. Der Bundesgerichtshof hatte einen Fall zu ent-



scheiden, der das Gebiet der Stadt Danzig betraf. Wenn er seine Rechtsansicht auch auf Personengruppen erstreckte, für die erst nach dem 1. April 1938 das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst in Kraft trat, so lag das außerhalb des entschiedenen Falles. Für die Entscheidung des Bundesgerichtshofs müßen hinsichtlich des Gebiets der Stadt Danzig gewisse Umstände sprechen. Für das Reichsgebiet ist jedoch dem angefochtenen Urteil darin beizutreten, daß die Stichtagsbestimmung nicht im Sinne der Revision ausgelegt werden kann. Mit Recht verweist das Berufungsgericht darauf, daß die TO.A nach ihrem § 1 Abs. 3 Buchst. f für Angestellte bei öffentlichen Versicherungsanstalten zu keiner Zeit anzuwenden war. Auch ist in der Tarifordnung für öffentliche und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten in § 1 Abs. 2 Buchst. a ausdrücklich bestimmt, daß diese Tarifordnung auf die im Außendienst tätigen Gefolgschaftsmitglieder keine Anwendung findet. Zu diesem Personenkreis gehörte aber nach dem unbestrittenen Sachverhalt der Kläger, der als Carantievormittler im Angestelltenverhältnis beschäftigt wurde. Für ihn und seine Personengruppe der im Außendienst tätigen Arbeitnehmer ist also das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst niemals, auch nicht nach dem 1. April 1938, wirksam geworden. Die Grundsätze der Entscheidung des Bundesgerichtshofs passen deshalb hier nicht. Sicherlich müßte § 2 Nr. 1 der 3. Durchführungsverordnung auch auf den Kläger Anwendung finden, wenn er am Stichtag des 31. März 1938 eine Dienstzeit von mehr als zehn Jahren abgeleistet hätte, obwohl auf ihn das am 1. April 1938 eingeführte Tarifrecht für den öffentlichen Dienst niemals Anwendung gefunden hat. Hieraus ergibt sich, daß es für das Reichsgebiet auf den kalendermäßig bestimmten Stichtag und nicht auf das Inkrafttreten des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes für die einzelnen Berufsgruppen ankommen muß.

Danach haben die Vorinstanzen zu Recht entschieden, daß der Kläger eine Dienstzeit von zehn Jahren am 31. März 1938 nicht abgeleistet hatte und infolgedessen auch für die



Zeit bis zum 31. August 1957 einen Versorgungsanspruch
nicht geltend machen kann.

gez. Dr. König Dr. Simons Hilger
 Dr. Wagner Hartmann

